

Auszug aus dem Königl. Sächs. Stempelmandate vom 11. Januar 1819.

§. 78. Alle Kalender, die in den hiesigen Landen verbraucht werden, sind dem Stempel unterworfen. Dasselbe gilt von solchen Schriften, die zugleich einen Kalender enthalten. §. 79. Auf dem Kalenderstempel ist Unser Königl. Wappen, nebst dem Stempelbetrage, ausgedrückt. Er wird, wenn der Kalender ein Titelblatt hat, auf dieses, und wenn er keins hat, auf die erste Seite, außerdem aber noch auf das Blatt, wo sich der Monat December schließt, mit rother Farbe aufgedruckt. §. 80. Die Stempelung der Kalender ist ausschließend den Kreisimposteinnahmen übertragen; die zu bestempelnden Kalender aber sind jedesmal, nebst den Stempelgeldern, an die Kreischocksteuereinnahme einzusenden. §. 81. Kalender, die zur Stempelung an die Kreischocksteuereinnahmen eingesendet, oder die gestempelt remittirt werden, passiren portofrei. §. 82. Wenn ein Verleger von Kalendern, oder ein Kalenderhändler gestempelte Kalender unverkauft auf dem Lager behält, und solche vor Ablauf des Decembers desjenigen Jahres, auf welches der Kalender lautet, zur Kreissteuereinnahme einliefert, so erhält er den, bei Stempelung der eingelieferten Stücke, bezahlten Stempelbetrag baar zurück. §. 83. Wer in hiesigen Landen Kalender auflegen will, hat dazu bei Unserer Landesregierung ein für allemal Concession auszuwirken, vor Erlangung derselben aber die Veranstaltung des Abdrucks zu unterlassen, bei Confiscation der abgedruckten Bogen und Fünfzig Thalern Strafe. Diejenigen Privilegien, welche bereits vor Erscheinung des gegenwärtigen Mandats zu Auflegung von Kalendern auf eine Reihe von Jahren ertheilt worden sind, werden jedoch nicht unwirksam, und der Privilegirte braucht sich für die noch übrigen Jahre, auf welche das Privilegium lautet, eine neue Concession nicht auszuwirken. Es ist vielmehr, auf sein Ansuchen, zu seiner Legitimation, von derjenigen Behörde, welche das Privilegium ausgefertigt hat, ein Schein unentgeltlich zu ertheilen, in welchem das Datum der Ausfertigung des Privilegii, die Person, auf welche es gerichtet ist, und der Zeitraum, auf den es lautet, zu bemerken ist. §. 85. Der Handel mit gehörig gestempelten Kalendern ist lediglich denjenigen, die zur Auflegung derselben Concession erhalten haben, mit diesen von ihnen aufgelegten Kalendern, ingleichen den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in Städten verstattet; dagegen aber allen Personen, und insbesondere den Hausirern, bei Confiscation der vorgefundenen, zum Debit bestimmten, Kalender, und einer Geldbuße von Fünf Thalern auf jeden Contrventionsfall, untersagt.